

Das Meldeamt.

(Dammthorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommiss, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen. Ferner Einlogierer, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, anderfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrenschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschaftigt ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen.
Die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angestellte Seeleute, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberseischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwang nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimathafen haben. Alle Personen, welche sich besuchsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst. Sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherren oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, das Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalien nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, militärische, Heiratsurkunde, Heiratsurkunde.

Für die mit den Eltern ziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abzugsattest, Ausländer: Visierten Pass oder Konsulatsschein. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschaftigt werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugewiesene Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschaftigt wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaftigen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammthorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich 1. April bis 30. Sept. 8-8, 1. Okt. bis 31. März 9-8 und Sonn- und Festtags 10-2.
St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49.
Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Schlump 18.
Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Winterhude, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Bramfelderstrasse 22.
Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Eilbeck: Bezirksbureau, Eilbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Mühlendamm 57.
Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 123. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118.
St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Die den Bezirksbureaus angegliederten Meldestellen sind nur werktäglich geöffnet und zwar:

- I. für An- und Ummeldungen vom 1. April bis 30. Septbr. von 8-8, vom 1. Oktober bis 30. März von 9-4 Uhr.
- II. für Abmeldungen vom 1. April bis 30. Septbr. von 8-4, vom 1. Okt. bis 30. März von 9-5 Uhr.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

V. 7

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschaftigt werden; das Abzugsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich vom 1. April bis 30. Sept. von 8-8, vom 1. Okt. bis 31. März von 9-8. Sonn- und Festtags von 10-2. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Nebenstellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in den Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garni. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgerollten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. War eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzuliefern.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben die Verzeichnisse der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.**Reisepass. Wem wird ein solcher erteilt?**

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen erteilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Ausland. Hier wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nichtbürger) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Antrage auf Passerteilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimatlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass erteilt. Reichsangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande sich aufhalten, können in Hamburg nur dann einen Pass erhalten, wenn die Eltern hier wohnen und der Betroffene bis zur Abreise von Hamburg bei den Eltern wohnhaft war oder die Familie (Ehefrau) ihren Wohnsitz hier beibehalten hat. Für Ausländer wird ein deutscher Reisepass nicht ausgeteilt, diese haben sich an das Konsulat ihrer Nation zu wenden.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mitgeführt werden. In diesem Falle ist die Heiratsurkunde und der Geburtschein mit vorzulegen, wenn solche Dokumente bei der Anmeldung nicht vorgelegt wurden. Militärliegende Personen im Alter von 20 bis 30 Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierspatent.

Visierung.

Deutsche Reisepässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reiseort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des PASSES findet nicht statt.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn. Für die Reise in die Schweiz ist entweder ein Reisepass oder ein Heimatschein erforderlich. Passzwang besteht nach Russland, Türkei, Rumänien, Sudan, Haiti, Venezuela, Uruguay, Argentinien, Bolivien u. Columbien. In diesen Fällen muss der Pass das Visum des betreffenden Konsuls führen. Die Passgebühr beträgt M. 3.-

Passkarten

erhalten nur Reichsangehörige, welche selbstständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird. Handlungsdienner und Reisende erhalten eine Passkarte nur auf Antrag ihrer Prinzipale. Passkarten sind nur für das Kalenderjahr gültig. Eine Visierung findet nicht statt. Die Gebühr beträgt M. 1.50. Als Legitimation zur Erlangung einer Passkarte genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein.

4. Gesindepolizei.**Dienstboten-Anmeldung.**

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgeteilter Dienstbotenschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.